

Bescheid

I. Spruch

- 1.) Der **Antenne Kärnten Regionalradio GmbH**, Suppanstraße 69, 9020 Klagenfurt, Fn 86488p, LG Klagenfurt, wird gemäß § 10 Abs 1 Z 2 iVm § 12 Abs 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001, iVm § 49 Abs 3a Telekommunikationsgesetz (TKG), BGBl. I Nr. 100/1997 idF BGBl. I Nr. 16/2003 die Übertragungskapazität „Name der Funkstelle: STEUERBERG, Frequenz 102,1 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung im mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 2. Dezember 1997, GZ 611.120/18-RRB/97, festgelegten Versorgungsgebiet „Kärnten“ zugeordnet.
- 2.) Der Antenne Kärnten Regionalradio GmbH wird gemäß §§ 68 Abs 1 und 78 Abs 2 und 5 TKG) iVm § 3 Abs 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 2. Dezember 1997, GZ 611.120/18-RRB/97, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt, das Teil des Spruches dieses Bescheides ist, beschriebenen Sendeanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
- 3.) Der Antrag der Radio Villach Privatrado GmbH auf Zuordnung der Übertragungskapazität „STEUERBERG 102,1 MHz“ zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes gemäß § 10 Abs 1 Z 4 PrR-G wird gemäß § 10 Abs 1 PrR-G abgewiesen.
- 4.) Der Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „Name der Funkstelle: STEUERBERG“, Frequenz 102,1 MHz“ wird gemäß § 10 Abs 1 PrR-G abgewiesen.

- 5.) Die Eventualantrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH auf Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes wird gemäß § 13 Abs 2 PrR-G als verspätet zurückgewiesen.
- 6.) Gemäß § 12 Abs 7 PrR-G wird festgestellt, dass für die Ausschreibung der Übertragungskapazität „Name der Funkstelle: STEUERBERG, Frequenz 102,1 MHz“ gemäß § 13 Abs 1 Z 4 PrR-G vom 14. Februar 2003, KOA 1.120/03-9, das technische Konzept der Antenne Kärnten Regionalradio GmbH als Grundlage gedient hat.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 7. August 2002, eingelangt am 8. August 2002 beantragte die Antenne Kärnten Regionalradio GmbH die Zuordnung der Übertragungskapazität „STEUERBERG 102,1 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung in ihrem Versorgungsgebiet „Kärnten“. Dieser Antrag enthielt aller erforderlichen Angaben und Unterlagen, darunter auch ein vollständiges technisches Konzept.

Am 6. Dezember 2002 veröffentlichte die KommAustria den Antrag der Antenne Kärnten Regionalradio GmbH auf Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität auf ihrer Webpage www.rtr.at sowie in der „Wiener Zeitung“.

Mit Schreiben vom 30. Dezember 2002 brachten die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH und die Radio Villach Privatrado GmbH Einsprüche gemäß § 12 Abs 5 PrR-G bei der KommAustria ein.

Nach Ablauf der Einspruchsfrist hat die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) mit Veröffentlichung in der „Wiener Zeitung“, in den Tageszeitungen „Kleine Zeitung Kärnten“, der „Kronenzeitung“ (Kärntenausgabe) sowie auf ihrer Webpage www.rtr.at am 14. Februar 2003 gemäß dem Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen für privaten Hörfunk erlassen werden (Privatradiogesetz – PrR-G), BGBl I Nr 20/2001, idF BGBl I Nr. 136/2001, die Übertragungskapazität „STEUERBERG 102,1 MHz“ ausgeschrieben (KOA 1.120/03-11). Die in der Ausschreibung festgesetzte Frist endete am Dienstag, dem 15. April 2003 um 13 Uhr.

Am 14. April 2003 brachte die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Steuerberg“ bei der KommAustria ein, am 15. April 2003, um 11.45 Uhr, langte ein Antrag der Antenne Kärnten Regionalradio GmbH auf Verbesserung der Versorgung in dem ihr zugeordneten Versorgungsgebiet „Kärnten“ bei der KommAustria ein. Ein Antrag auf Erweiterung des ihr zugeordneten Versorgungsgebiet „Villach Stadt und südlicher Teil des Bezirkes Villach Land“ wurde schließlich von der Radio Villach Privatrado GmbH am 15. April 2003 eingebracht.

Mit Schreiben vom 8. Mai 2003 erteilte die KommAustria der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH einen Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs 3 AVG in Verbindung mit einer Aufforderung gemäß § 5 Abs 4 PrR-G zur Ergänzung der Angaben des Antrages. Dieser Mängelbehebungsauftrag sowie die Aufforderung gemäß § 5 Abs 4 PrR-G wurden von der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH fristgemäß erfüllt.

Mit Schreiben vom 15. April 2003 übermittelte die KommAustria die Anträge der Kärntner Landesregierung zur Stellungnahme gemäß § 23 Abs 1 PrR-G. Die Kärntner Landesregierung nahm mit Schreiben vom 21. Mai 2002 zu den übermittelten Anträgen Stellung. Diese Stellungnahme wurde den Antragstellern mit Schreiben vom 21. Mai 2003 durch die KommAustria übermittelt.

Weiters übermittelte die KommAustria die Anträge dem Rundfunkbeirat, dessen Beschluss den Parteien im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 27. Mai 2003 zur Kenntnis gebracht wurde.

In der Folge zog die KommAustria die Amtssachverständigen HR DI Franz Prull sowie DI (FH) Rene Hofmann dem Verfahren bei und beauftragte sie mit der Prüfung der technischen Realisierbarkeit der Konzepte der Antragsteller an Hand der vorgelegten technischen Unterlagen. Weiters wurden die Amtssachverständigen mit der Prüfung beauftragt, ob es sich im Falle einer Zuordnung der Übertragungskapazität „Steuerberg“ an die Antenne Kärnten Regionalradio GmbH im Hinblick auf deren bisheriges Versorgungsgebiet „Kärnten“ um eine Verbesserung der Versorgung handle. Weiters war zu prüfen, ob es sich im Falle der Zuordnung an die Radio Villach Privatrado GmbH um eine Erweiterung des Versorgungsgebietes „Villach Stadt und südlicher Teil des Bezirkes Villach Land“ oder eine Verbesserung der Versorgung handle. Schließlich war im Hinblick auf die beantragten Zuordnungen das Vorliegen einer Doppelversorgung bzw deren technische Vermeidbarkeit zu prüfen.

Am 15. Mai 2003 erstellten die Amtssachverständigen ein technisches Gutachten, welches der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH und der Radio Villach Privatrado GmbH am 16. Mai 2003 und der Antenne Kärnten Regionalradio GmbH am 19. Mai 2003 zugestellt wurde.

Am 27. Mai 2003 hielt die KommAustria eine mündliche Verhandlung ab, zu der die Parteien ordnungsgemäß geladen waren. Alle Parteien nahmen an der Verhandlung teil.

Das Tonbandprotokoll sowie die Verhandlungsschrift wurden den Parteien mit Schreiben vom 2. Juni 2003 übermittelt.

Mit Schreiben vom 5. Juni 2003 brachte die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH Eventualanträge auf Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes in „allen noch laufenden Organisations- und/oder Vergabeverfahren“ – so auch im gegenständlichen Verfahren – bei der KommAustria ein.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat mit Veröffentlichung in der „Wiener Zeitung“, in den Tageszeitungen „Kleine Zeitung Kärnten“, der „Kronenzeitung“ (Kärntenausgabe) sowie auf ihrer Webpage www.rtr.at am 14. Februar 2003 gemäß dem Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen für privaten Hörfunk erlassen werden (Privatradiogesetz – PrR-G), BGBl I Nr 20/2001, idF BGBl I Nr. 136/2001, die Übertragungskapazität „STEUERBERG 102,1 MHz“ ausgeschrieben (KOA 1.120/03-11). Die in der Ausschreibung festgesetzte Frist endete am Dienstag, dem 15. April 2003 um 13 Uhr.

Der auf Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“ gerichtete Eventualantrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH vom 5. Juni 2003 langte am 5. Juni 2003 per Fax bei der KommAustria ein.

Zu den einzelnen Antragstellern:

Antenne Kärnten Regionalradio GmbH

Die Antenne Kärnten Regionalradio GmbH ist eine zu Fn 86488 p beim LG Klagenfurt eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Klagenfurt.

Die Antenne Kärnten Regionalradio GmbH ist Inhaberin einer von der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde mit Bescheid vom 2. Dezember 1997, GZ 611.120/18-RRB/97, erteilten Zulassung zur Veranstaltung von regionalem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Kärnten“.

Mit Bescheiden des Fernmeldebüros für Steiermark und Kärnten vom 31. August 1998, GZ 102440-JD/98 und 100184-JD/98 wurden der Antenne Kärnten Regionalradio GmbH Bewilligungen zur Errichtung und zum Betrieb der Sendeanlagen SPITTAL DRAU 1 – Goldeck (107,4 MHz), WOLFSBERG 1 – Koralpe (104,3 MHz) und KLAGENFURT 1 – Dobratsch (104,9 MHz) erteilt. Diese Sendeanlagen werden von der Antenne Kärnten Regionalradio GmbH mit folgender Leistung betrieben: SPITTAL DRAU 1 – Goldeck: 3,02 kW; WOLFSBERG 1 – Koralpe: 1,514 kW und KLAGENFURT 1 – Dobratsch: 100 kW.

Der verfahrensgegenständliche Antrag der Antenne Kärnten Regionalradio GmbH richtet sich auf Verbesserung der Versorgung in dem ihr zugeordneten Versorgungsgebiet „Kärnten“.

In mehreren Bereichen des Versorgungsgebietes Kärnten ist die Versorgung durch die Sendeanlage KLAGENFURT 1 – Dobratsch nicht in ausreichender Qualität gegeben, da dort mit den bisher in Betrieb befindlichen Sendeanlagen nicht die erforderliche Mindestfeldstärke von 54 dB μ V/m erreicht werden kann. Manche dieser Gebiete könnten mit der beantragten Leistung auf der Frequenz 102,1 MHz von der Sendeanlage STEUERBERG aus versorgt werden, wobei diese Versorgungslücken durch keine der übrigen der Antenne Kärnten Regionalradio GmbH bereits zugeordneten Übertragungskapazitäten geschlossen werden können.

Das Konzept der Antenne Kärnten Regionalradio GmbH ist technisch realisierbar, die Parameter sind durch die Koordinierung gedeckt.

Durch die (gleichzeitige) Zuordnung der Übertragungskapazitäten „BRÜCKL - Lippekogel 96,1 MHz“, „FRIESACH - Lorenzenberg 101,1 MHz“ und „STEUERBERG 102,1 MHz“ an die Antenne Kärnten Regionalradio GmbH käme es zur keiner technisch vermeidbaren Mehrfachversorgung.

Radio Villach Privatrado GmbH

Die Radio Villach Privatrado GmbH ist eine zu Fn 173665 s beim LG Klagenfurt eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Villach.

Die Radio Villach Privatrado GmbH ist Inhaberin einer von der KommAustria mit Bescheid vom 18. Juni 2001, KOA 1.213/01-12, erteilten Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes im Versorgungsgebiet „Villach Stadt und südlicher Teil des Bezirkes

Villach Land“. Im Rahmen der Zulassung wurde der Radio Villach Privatrado GmbH die Übertragungskapazität VILLACH 2 – Altfinkenstein 101,6 MHz zugeordnet.

Mit Bescheid der KommAustria vom 14. Juni 2002, KOA 1.213/02-13, ordnete die KommAustria der Radio Villach Privatrado GmbH auch die Übertragungskapazität VILLACH 5 87,6 MHz zur Verbesserung der Versorgung in ihrem bestehenden Versorgungsgebiet zu.

Der verfahrensgegenständliche Antrag der Radio Villach Privatrado GmbH richtet sich auf Zuordnung der Übertragungskapazität „STEUERBERG 12,1 MHz“ zur Erweiterung des ihr zugeordneten Versorgungsgebiets „Villach Stadt und südlicher Teil des Bezirkes Villach Land“.

Das technische Konzept der Radio Villach Privatrado GmbH weicht zwar von dem in der Ausschreibung vorgeschlagenen ab, ist jedoch technisch realisierbar und vom Genfer Plan-Eintrag gedeckt. Mit der gegenständlichen Übertragungskapazität wäre es der Radio Villach Privatrado GmbH technisch möglich, anschließend an ihr bestehendes Versorgungsgebiet weitere Bereiche zu versorgen. Dabei kommt es bei Abstrahlung mit der beantragten Leistung zu einer Mehrfachversorgung im Rahmen eines technisch unvermeidbaren „spill over“.

Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist eine zu HR B 3021 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Fürth/Bayern. Der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 11. Oktober 2002 liegt vor. Gesellschafter sind Herr Michael Meister, Medienunternehmer, zu 97 %, und Herr Gerald Kappler, Journalist, zu 3 %.

Das Stammkapital beträgt 500.000 Euro und ist in voller Höhe einbezahlt. Jede Verfügung über Geschäftanteile oder Teile derselben bedarf nach § 5 des Gesellschaftsvertrages der Zustimmung der Gesellschaft, die von der Gesellschafterversammlung einstimmig erteilt wird. Geschäftsführer ist seit 26. März 1990 Michael Meister.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist gemäß dem Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 2. Dezember 1997, GZ 611.212/10-RRB/97, Inhaberin einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“. Der dieser Zulassung zugrunde liegende Antrag vom 10. Juni 1997 ist über weite Strecken gleichlautend mit dem vorliegenden für das Versorgungsgebiet „Steuerberg“.

Mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 30. September 2002, KOA 1.214/02-09, wurde gemäß § 25 Abs 1 in Verbindung mit § 28 Abs 2 PrR-G festgestellt, dass die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ seit April 1999 den Charakter des von ihr im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat. Der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH wurde gemäß § 28 Abs 4 Z 1 PrR-G aufgetragen, binnen einer Frist von sechs Wochen ab Rechtskraft des Bescheides den rechtmäßigen Zustand herzustellen. Dieser Bescheid wurde durch den Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 22. Jänner 2003, GZ 611.036/001-BKS/2002, dahingehend abgeändert, dass die Frist zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes auf 8 Wochen verlängert, im übrigen aber die Berufung abgewiesen wurde. Der von der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH erhobenen Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof wurde aufschiebende Wirkung zuerkannt.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist an der Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH zu 6,6 %; an der Starlet Media AG zu 37,6 % und

an der Mittelfränkischen Medienbetriebsgesellschaft mbH Region in Nürnberg zu 0,9 % beteiligt.

Der Gesellschafter und Geschäftsführer Michael Meister ist an der Media Marketing Rundfunkwerbung GmbH in Fürth/Bayern zu 100 % und an der Bodensee Privatradio GmbH in Bregenz, deren Geschäftsführer er ist, und die sich um eine Zulassung zur Veranstaltung von privatem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Bregenz 91,5 MHz“ bewirbt, zu 10 % beteiligt. Die Media Marketing Rundfunkwerbung GmbH hält auch 32 % der Aktien der Starlet Media AG, München, deren alleiniger Vorstand Michael Meister ist.

Der Geschäftsführer der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, Michael Meister, studierte Wirtschaftsgeographie Kommunikationswissenschaft und Urbanistik, er ist darüber hinaus diplomierter Werbetriebswirt. Seit 1985 durchlief er unter anderem folgende Positionen: Geschäftsführer Radio Starlet, Nürnberg; Berater beim Sendestart von Radio N1, Nürnberg; Geschäftsführer des Oldie Senders Radio 5, Fürth; Geschäftsführer Radio Lindau/Bodensee; Marketingleiter beim landesweiten Radio Brocken, Sachsen-Anhalt; Inhaber einer Agentur für Rundfunkwerbung; Seminarleiter von Marketingschulungen.

Die Programmkoordination soll anfangs von Gerald Kappler übernommen werden. Gerald Kappler verfügt über mehr als 15-jährige journalistische und kaufmännische Praxis; unter anderem als freier Mitarbeiter bei Tageszeitungen für Sport und Lokalberichterstattung; durch ein Journalistisches Volontariat; den Aufbau der Nachrichtenredaktion bei Radio N1, Nürnberg; als Chefredakteur Radio Starlet, Nürnberg; als Chefredakteur Radio 5, Fürth; und derzeit als Programmdirektor bei „Hitradio N1“, Nürnberg.

Als Promotionleiter ist Thomas Gsell vorgesehen. Thomas Gsell ist bereit seit 1984 in den Bereichen Print- und AV-Medien, sowie in Promotion und Public Relations tätig: Nach einem Volontariat beim Medizin-Fachverlag; als Kongress- und PR-Assistent beim Verlag CMS, Nürnberg; als Studioleiter bei CMS-Radio, 95,8 MHz, Nürnberg; als Morgenmoderator bei Radio Starlet, Nürnberg; als Programmmitarbeiter bei Radio Gong, Nürnberg; als Programm- und PR-Berater bei Radio Lindau/Bodensee; als Leiter Unterhaltung beim Regionalsender Radio Ton, Baden-Württemberg; als Dozent der Tipp Medien Praxis-Akademie für Rundfunkfachleute; als Inhaber einer Agentur für Formatberatung von Hörfunksendern, Audioproduktion und Veranstaltungsmanagement; in der Geschäftsführung uns als Programmdirektor bei Radio X, Raeren (Belgien). Thomas Gsell ist derzeit Musikchef bei „Radio Gong“ in Nürnberg.

Organisatorisch ist ein Geschäftsführer vorgesehen, dem ein Chefredakteur und ein Marketingleiter unterstehen. Dem Chefredakteur untersteht in weiterer Folge der Chef vom Dienst und dann die Redakteure und Programmmitarbeiter. Dem Marketingleiter untersteht der Verkaufsleiter und der Promotionsleiter mit den jeweiligen Teams. Zunächst sollen vier feste Vollzeitkräfte beschäftigt werden. Für den Programmbereich werden bis zu zehn ständige freie Mitarbeiter beschäftigt. Darüber hinaus werden im Promotionbereich bis zu 20 freie Mitarbeiter tätig sein. In erster Linie sollen als Dienstleistungen an externe Berater die Verkaufsschulungen und –trainings sowie die Formatierung des Musikprogrammes vergeben werden.

Der Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH wurde in – bis auf die technischen Merkmale der beantragten Funkanlagen – identischer Form zu mehreren ausgeschriebenen Versorgungsgebieten (Steuerberg, Friesach, Brückl, St. Michael im Lungau, Neukirchen, Schoberpass, Öblarn, Müzzzuschlag und Kapfenberg) eingebracht, eine Differenzierung zwischen den ausgeschriebenen Versorgungsgebieten wurde grundsätzlich nicht vorgenommen. Dies mit Ausnahme einer Aufschlüsselung der erwarteten Werbeerlöse pro Versorgungsgebiet im vorgelegten – für alle Übertragungskapazitäten gemeinsam erstellten – 5-Jahres-Finanzplan. Nach diesem Finanzplan soll der operative break-even-point im zweiten Sendejahr erreicht werden. Im selben Jahr soll mit der

Rückzahlung der eingesetzten Mittel begonnen werden, welche bis zum vierten Sendejahr abgeschlossen sein soll. Der im 5-Jahres-Plan vorgesehene Kapitalbedarf wird durch vorhandenes Kapital der Gesellschaft mehrfach gedeckt. Die im ersten Jahr in allen Versorgungsgebieten gemeinsam erzielbaren Umsatzerlöse schätzt die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH auf knapp 250.000 Euro.

Nach ihren Berechnungen entfallen dabei im ersten Jahr 14.000 Euro auf die Werbeerlöse aus dem Versorgungsgebiet „Steuerberg“. Diese Werte begründet die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH mit Synergieeffekten zum Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“.

Hinsichtlich des Programmkonzeptes ist unter dem Namen „Radio Countrystar“ ein als Country- und Western-Programm formatiertes Programm geplant, das eine Kernzielgruppe in der Altersgruppe 25 – 65 Jahre ansprechen soll. Wichtiger als die Abgrenzung nach Alterszielgruppen ist die Vermarktung der Konsumententypologie. Mit dem Programm soll vor allem eine an melodischer Musik und kurzweiligen Informationen aus der country-Szene sowie dem Verkehrsgeschehen, insbesondere im Fernverkehr, interessierte Zielgruppe angesprochen werden.

Der Wortanteil soll je nach Tageszeit zwischen 5 und 25 % liegen. Das Musikprogramm besteht ausschließlich aus Musikstücken, die ihren Ursprung in der Country- und Westernmusik und im Rock'n Roll finden und geht vom Format „Country- und Truckermusik“ aus. Im Wortprogramm ist ein umfassendes Nachrichten-, Service- und Informationsangebot geplant, wobei die Übernahme der Nachrichten und diverse Magazinelemente (etwa Countrystar-Umfrage des Tages, Countrystar-Schlagersternchen/Filmsternchen, Autopflege leicht gemacht mit Countrystar oder Countrystar-Umwelttipp) vorgesehen sind.

Im Hinblick auf die Moderation soll bei der Besetzung der Sendeschienen besonders auch truckerspezifischen Hörgewohnheiten im Tagesverlauf Rechnung getragen werden, wobei die live-moderierte Nacht eine besondere Rolle spielt.

Es handelt sich bei dem vorgesehenen Programmkonzept insgesamt also um eines, welches sehr stark auf Fernfahrer und Berufskraftfahrer ausgerichtet ist. Dies sowohl durch die Musikrichtung und durch die in den Wortprogrammen transportierte Information.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH plant die Nutzung der Übertragungskapazität „STEUERBERG 102,1 MHz“ im Rahmen ihres internationalen Konzepts, das – nach eigenen Angaben – nicht auf Österreich beschränkt ist. Mit dem internationalen Lauch des europaweit gleichgerichteten Spartenprogramms soll noch im Jahr 2003 begonnen werden. Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH geht für das Versorgungsgebiet „Steuerberg“ von einer Hörerreichweite von 10 % der stationären Bevölkerung aus, zusätzlich zu den Hörern unter den Berufskraftfahrern.

Der Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH auf Erteilung einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Steuerberg“ ist von der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH dahin gehend präzisiert worden, dass sie diesen auch im Fall der Nichtzuteilung aller anderen gleichzeitig beantragten Übertragungskapazitäten aufrecht erhalten wolle.

Das technische Konzept der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist technisch realisierbar und durch die Koordinierung gedeckt. Es sieht eine Realisierung des in der Ausschreibung der KommAustria angegebenen Konzeptes vor.

Das Versorgungsgebiet „Steuerberg“ schließt an keiner Stelle an das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ an.

Ein etwaiges Versorgungsgebiet „Steuerberg“ umfasst etwa 22.500 Einwohner.

Stellungnahmen der Landesregierung und des Rundfunkbeirates:

Mit einem am 21. Mai 2003 bei der KommAustria eingelangten Schreiben nahm die Kärntner Landesregierung zu den Anträgen Stellung. In ihrer Stellungnahme empfahl die Kärntner Landesregierung die Zuordnung der Übertragungskapazität „STEUERBERG 102,1 MHz“ an die Antenne Kärnten Regionalradio GmbH. Diese Stellungnahme wurde den Parteien unverzüglich zugestellt und im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 27. Mai 2003 nochmals zur Kenntnis gebracht.

Der Rundfunkbeirat sprach sich für eine Zuordnung der Übertragungskapazität „STEUERBERG 102,1 MHz“ an die Antenne Kärnten Regionalradio GmbH aus. Die Stellungnahme des Rundfunkbeirates wurde den Parteien in der mündlichen Verhandlung vom 27. Mai 2003 zur Kenntnis gebracht.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen und den Vorbringen in der mündlichen Verhandlung sowie den zitierten Akten der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde, des Fernmeldebüros für Steiermark und Kärnten sowie der KommAustria. Die Stellungnahme des Rundfunkbeirates wurde den Parteien in der mündlichen Verhandlung mitgeteilt. Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse wurden durch Vorlage von Firmenbuchauszügen nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch sowie ebenfalls aus den zitierten Akten der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde.

Der Antragsinhalt und das Vorbringen der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, auf denen die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen beruhen, sind glaubwürdig. Da sich etwaige Zweifel im Hinblick auf die zum geplanten Programm der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH gemachten Angaben auf die rechtliche Beurteilung im Hinblick auf den rechtlichen Vorrang der Zuteilung zur Verbesserung der Versorgung nicht ausgewirkt haben, war zu diesen Punkten nicht im Rahmen von näheren Sachverhaltsfeststellungen einzugehen.

Die Feststellungen bezüglich der Versorgungslage im Versorgungsgebiet der Antenne Kärnten Regionalradio GmbH ergeben sich aus deren glaubhaften Antragsvorbringen und dem schlüssigen und begründeten Gutachten der Amtssachverständigen, aus den mündlichen Angaben des Amtssachverständigen DI (FH) René Hofmann in der mündlichen Verhandlung sowie aus dem Vorbringen der Antenne Kärnten Regionalradio GmbH in der mündlichen Verhandlung, insbesondere den glaubhaften Angaben des Herrn DI Zingerle.

Die Feststellungen zu den Versorgungsleistung der bisher von der Antenne Kärnten Regionalradio GmbH betriebenen Sendeanlagen im Versorgungsgebiet „Kärnten“ ergeben sich aus dem öffentlich – auf der Webpage der RTR-GmbH – zugänglichen Frequenzbuch, ebenso die Feststellungen zu der auf Grund der Zuordnung der gegenständlichem Übertragungskapazität an die Radio Villach Privatrado GmbH zu erwartenden Versorgungssituation.

Die Feststellungen zur technischen Realisierbarkeit der Konzepte sowie zur Frage des Vorliegens von Doppel- und Mehrfachversorgungen stützen sich auf das schlüssige und begründete Gutachten der Amtssachverständigen.

4. Rechtliche Beurteilung

Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Gemäß § 32 Abs 6 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

Die KommAustria hat mit Veröffentlichung in der „Wiener Zeitung“, in den Tageszeitungen „Kleine Zeitung Kärnten“, der „Kronenzeitung“ (Kärntenausgabe) sowie auf ihrer Webpage www.rtr.at am 14. Februar 2003 gemäß dem Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen für privaten Hörfunk erlassen werden (Privatradiogesetz – PrR-G), BGBl I Nr 20/2001, idF BGBl I Nr. 136/2001, die Übertragungskapazität „STEUERBERG 102,1 MHz“ ausgeschrieben (KOA 1.120/03-11).

Rechtzeitigkeit der Anträge

Die in der Ausschreibung festgesetzte Frist endete am Dienstag, dem 15. April 2003 um 13 Uhr. Der Antrag der Antenne Kärnten Regionalradio GmbH langte am 15. April 2003 um 11.45 Uhr, somit innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist bei der KommAustria ein. Ebenfalls innerhalb der Ausschreibungsfrist, am 15. April 2003, langte der Antrag der Radio Villach Privatradio GmbH auf Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes bei der KommAustria ein. Auch der auf Erteilung einer Zulassung gerichtete Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH langte rechtzeitig bei der KommAustria ein, nämlich am 14. April 2003.

Der mit 5. Juni 2003 datierte Eventualantrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist jedoch nach Ablauf der Ausschreibungsfrist, nämlich am 5. Juni 2003 bei der KommAustria eingelangt. Mit diesem Antrag begehrt die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH eventualiter zur bereits beantragten Erteilung einer Zulassung die Zuordnung der Übertragungskapazität „STEUERBERG 102,1 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“.

Aufgrund seiner Einbringung nach Ablauf der Ausschreibungsfrist ist dieser Eventualantrag als verspätet zu werten und daher gemäß § 13 Abs 2 PrR-G zurückzuweisen. Anders wäre das Vorliegen von Verspätung dann zu beurteilen, wenn der betreffende Antrag auf Zuordnung einer Übertragungskapazität zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes zwar nach Ablauf der Ausschreibungsfrist eingebracht worden wäre, allerdings inhaltlich lediglich eine Konkretisierung des ursprünglich rechtzeitigen Antrages auf Erteilung einer Zulassung darstellte; mit anderen Worten: im Zulassungsantrag bereits enthalten wäre.

Ein Antrag auf Zuordnung einer Übertragungskapazität zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes stellt jedoch im Verhältnis zu einem Antrag auf Erteilung einer Zulassung kein solches „minus“ sondern vielmehr ein „aliud“ dar, da er auf einen anderen Verfahrensgegenstand („Verwaltungssache“) abzielt.

Die „Verwaltungssache“ bestimmt sich nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes durch die Erfassung des maßgeblichen Sachverhaltes unter Subsumtion unter eine

bestimmte Rechtsvorschrift. Was Sache ist, kann somit nur auf Grund der jeweiligen Verwaltungsvorschrift, die die konkrete Verwaltungssache bestimmt, eruiert werden (VwGH 21. 6. 1994, ZI 90/07/0097; 13. 4. 2000, ZI 97/07/0144; 9. 11. 2001, ZI 99/16/0395).

Das PrR-G stellt den Anträgen gemäß § 5 PrR-G, die auf Erteilung einer Zulassung unter Neuschaffung eines Versorgungsgebietes gerichtet sind, solche Anträge gegenüber, die die Zuordnung einer Übertragungskapazität zu einem schon bestehenden Versorgungsgebiet begehren. Letztere können den Zweck der Verbesserung der Versorgung (§ 10 Abs 1 Z 2 PrR-G) oder aber der Erweiterung des bisherigen Versorgungsgebietes (§ 10 Abs 1 Z 4 1. Satz 2. Fall PrR-G) verfolgen. Die so voneinander zu unterscheidenden Anträge lösen unterschiedliche Sachverhaltsermittlungen aus und erfahren eine unterschiedliche rechtliche Prüfung. Insbesondere sind die §§ 5, 7, 8 und 9 PrR-G auf Zulassungsanträge anzuwenden (§ 5 Abs 2 Z 2 PrR-G), nicht jedoch auf Anträge, die auf die Zuordnung von Übertragungskapazitäten zum Zwecke der Verdichtung/Erweiterung gerichtet sind.

Die öffentliche Ausschreibung von Übertragungskapazitäten (und auch die vorgelagerte Veröffentlichung von Anträgen) ist im PrR-G deswegen vorgesehen, um jedem (potentiellen) Hörfunkveranstalter die Chance auf Zuordnung einer freien Übertragungskapazität zu gewähren (§ 12 Abs 4 und § 13 PrR-G). Ein weiterer wesentlicher Zweck der Ausschreibung besteht jedoch darin, die Antragstellung zeitlich zu begrenzen. Aus diesem Grund sieht § 13 Abs 2 PrR-G die Setzung einer Frist vor, innerhalb derer die Einbringung eines Antrages zulässig ist. Der Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH auf Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“ ist jedoch erst am 5. Juni 2003, daher nach Ablauf der Ausschreibungsfrist bei der KommAustria eingebracht worden.

Dass dieser Antrag nur bedingt, nämlich eventualiter, gilt, ändert im Ergebnis nichts. Vielmehr bildet die Notwendigkeit, zusätzlich zu einem Zulassungsantrag auch einen Eventualantrag auf Zuordnung einer Übertragungskapazität zu stellen, einen weiteren Hinweis darauf, dass ein solcher nicht im Hauptantrag auf Erteilung der Zulassung beinhaltet ist, also kein bloßes „minus“ sondern eben ein „aliud“ darstellt.

Da der am 5. Juni 2003 eingebrachte Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH auf Zuordnung der Übertragungskapazität „STEUERBERG 102,1 MHz“ zur Erweiterung ihres Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“ im Verhältnis zum ursprünglich gestellten Zulassungsantrag kein „minus“ darstellt sondern auf einen in seinem Wesen verschiedenen Verfahrensgegenstand (Zuordnung einer Übertragungskapazität zur Erweiterung) abzielt, war seine Einbringung nur innerhalb der Ausschreibungsfrist, daher spätestens bis 15. April 2003, 13 Uhr, zulässig. Aus den dargelegten Gründen war der Antrag als verspätet zurückzuweisen.

Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs 2 iVm §§ 7-9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik.

Daher hat die KommAustria zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

§ 7 PrR-G Abs 1 bis 4 lautet wörtlich:

„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGBI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Eine Übertragung von Kapitalanteilen ist an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 8. Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305,
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

§ 9 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.

(6) Das Kartellgesetz 1988, BGBl. Nr. 600, bleibt unberührt.“

Bei der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH liegen keine Ausschlussgründe vor.

Die Antenne Kärnten Regionalradio GmbH hat die Verbesserung ihres Versorgungsgebietes beantragt, weshalb die Voraussetzungen der §§ 7-9 PrR-G nach § 5 Abs 2 Z 2 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, grundsätzlich nicht zu prüfen sind. Diese Prüfung erfolgte bereits bei der Erstzulassung.

Die Radio Villach Privatrado GmbH hat die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes beantragt, weshalb die Voraussetzungen der §§ 7-9 PrR-G ebenfalls nicht zu prüfen sind. Auch diese Prüfung erfolgte bereits bei der Erstzulassung.

Wie sich jedoch aus § 28 PrR-G ergibt, haben Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen. Im Verfahren ist kein Anhaltspunkt dafür hervorgekommen, dass die Antenne Kärnten Regionalradio GmbH den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr entsprechen würde.

Im Hinblick auf die beantragte Erweiterung des Versorgungsgebietes der Radio Villach Privatrado GmbH durch eine Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität ist zu überprüfen, ob auch danach noch die Bestimmungen des § 9 PrR-G eingehalten werden würden. Im Verfahren sind keine Anhaltspunkte in Richtung einer Überschreitung der Grenzen des § 9 PrR-G hervor gekommen.

Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet

der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (vgl. hierzu Walter/Mayer, Grundriss des österreichischen Verwaltungsverfahrenrechts (1999)⁷ Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Im Falle der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH kann auf Grund der auf der Zuordnungsrangfolge des § 10 PrR-G basierenden Entscheidung hinsichtlich der Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Antenne Kärnten Regionalradio GmbH (vgl. unten Zuordnung der Übertragungskapazität) von einer vertieften Prüfung seitens der Regulierungsbehörde hinsichtlich der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH abgesehen werden.

Die Antenne Kärnten Regionalradio GmbH hat die Zuordnung der Übertragungskapazität „STEUERBERG 102,1 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung beantragt, weshalb eine Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, nicht erforderlich ist.

Ebenso kann die Prüfung der Glaubhaftmachung des Vorliegens der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen bei der Radio Villach Privatrado GmbH, die die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes beantragt hat, entfallen.

Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs 3 PrR-G hat der Antragsteller ferner glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH hat Redaktionsstatuten sowie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt. Von einer vertieften Prüfung der Glaubhaftmachung der Einhaltung der Programmgrundsätze gemäß § 5 Abs 3 PrR-G durch

die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH war allerdings aus den eben dargestellten Gründen ebenfalls abzusehen.

Die Antenne Kärnten Regionalradio GmbH hat die Zuordnung der Übertragungskapazität „STEUERBERG 102,1 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung beantragt, weshalb eine Glaubhaftmachung der Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G bzw die Vorlage eines Programmkonzepts, eines Programmschemas oder eines geplanten Redaktionsstatutes nach § 5 Abs 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung eine Zulassung bezieht, nicht erforderlich sind.

Ebenso kann die Prüfung der Glaubhaftmachung der Einhaltung der Programmgrundsätze durch die Radio Villach Privatrado GmbH, die die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes beantragt hat, entfallen.

Stellungnahme der Kärntner Landesregierung

Rundfunk ist in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache (Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG, Art I Abs 2 BVG über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks). Bereits in der Stammfassung des Regionalradiogesetzes, BGBl Nr. 506/1993, hatte jedoch der Gesetzgeber vorgesehen, dass die Behörde vor Erteilung der Zulassung eine Stellungnahme der Länder einzuholen hat (§ 16 RRG, BGBl Nr. 506/1993). Nach dieser Bestimmung hatte die Behörde zudem bei ihrer Entscheidung über die Erteilung der Zulassung das Einvernehmen mit den betroffenen Landesregierungen anzustreben. Ausweislich der Materialien (RV 1134 BlgNR XVIII. GP, S 14) erfolgte diese Einbindung der betroffenen Bundesländer in die Entscheidungsfindung der Regionalradiobehörde bei der Zulassungserteilung „in Fortführung der im Regionalbezug privater Hörfunkveranstaltung nach dem vorliegenden Entwurf grundgelegten föderalistischen Ausrichtung des Gesetzesentwurfs“. Mit BGBl Nr. I 2/1999 wurde § 16 RRG dahingehend novelliert, dass die Stellungnahme der Landesregierung „unmittelbar nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung“ einzuholen ist. Die Erläuterungen (RV 1521 BlgNR XX. GP) begründen dies damit, dass sich die Einbindung der Länder in einem frühen Zeitpunkt des Verfahrens als günstig erwiesen habe, „da somit schon zu einem frühen Zeitpunkt allfällige Defizite einzelner Anträge aus der Sicht der Länder aufgezeigt werden können.“

Auch nach dem Willen des Gesetzgebers des PrR-G soll den Landesregierungen „wie schon nach bisheriger Rechtslage im Falle von Anträgen auf Erteilung einer Zulassung ein Stellungnahmerecht zukommen. Die Erteilung von Zulassungen aber auch die Schaffung neuer Versorgungsgebiete sowie die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete wirkt sich unmittelbar auf die Regionen und Gemeinden aus, die von den jeweiligen Versorgungsgebieten erfasst werden.“ (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S 21) Die Behörde hat nunmehr gemäß § 23 PrR-G nach Einlangen eines Antrages „den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.“

Wie sich aus den zitierten Materialien ergibt, soll das Stellungnahmerecht den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände bieten. Hierbei geht der Gesetzgeber offenkundig davon aus, dass den Landesregierungen Umstände, die für die Entscheidung der Behörde im Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G relevant sind, möglicherweise auf Grund der regionalen Gegebenheiten bekannt sind und sie diese in das Ermittlungsverfahren einbringen können.

Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung nicht berührt; die Stellungnahme der Länder ist freilich im Ermittlungsverfahren zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 6.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Im gegenständlichen Verfahren hat sich die Kärntner Landesregierung für eine Zuordnung der Übertragungskapazität „STEUERBERG 102,1 MHz“ an die Antenne Kärnten Regionalradio GmbH ausgesprochen.

Stellungnahme des Rundfunkbeirates

Gemäß § 4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl I Nr. 32/2001, wird zur Beratung der KommAustria ein Rundfunkbeirat eingerichtet, dem vor Erteilung von Zulassungen Gelegenheit zur Stellungnahme zugeben ist. Der Rundfunkbeirat, dessen Mitglieder von der Bundesregierung für die Dauer von sechs Jahren ernannt werden, ist ein Expertengremium (die Mitglieder haben gemäß § 4 Abs 2 KOG ausreichende rechtliche, betriebswirtschaftliche, technische oder kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse aufzuweisen), das der KommAustria beratend zur Seite steht. Vergleichbar dem Stellungnahmerecht der Länder, das auf die besondere Kenntnis „vor Ort“ abstellt, geht es beim Stellungnahmerecht des Rundfunkbeirates darum, dass auf Grund der spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen der in diesem Gremium versammelten Personen besonderes Expertenwissen verfügbar ist und in die – auch vom Rundfunkbeirat vorzunehmende – Analyse der Anträge einfließen kann. Dieses Expertenwissen ist wiederum Grundlage für die Stellungnahme des Rundfunkbeirates, die – wie auch die Stellungnahme des Landes – nicht bindend, jedoch im Ermittlungsverfahren zu beachten ist.

Nach § 4 Abs 1 KOG ist dem Rundfunkbeirat zwar nur vor der Erteilung von Zulassungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, dies hindert ihn jedoch nicht, im Rahmen seiner Aufgabe der Beratung der KommAustria auch zu Zuteilungen von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung von Versorgungsgebieten oder zur Verbesserung der Versorgung Stellung zu nehmen.

Auch der Rundfunkbeirat hat sich für eine Zuordnung der Übertragungskapazität „STEUERBERG 102,1 MHz“ an die Antenne Kärnten Regionalradio GmbH ausgesprochen.

Frequenzzuordnung nach § 10 PrR-G

Nach § 10 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

1. *Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 RFG [nunmehr ORF-G], BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens vier Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das vierte Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland besteht.*

2. *Darüber hinaus zur Verfügung stehende Übertragungskapazitäten sind auf Antrag bereits bestehenden Versorgungsgebieten zur Verbesserung der Versorgung zuzuweisen, sofern sie nicht für weitere Planungen insbesondere für die Schaffung eines Versorgungsgebietes für bundesweiten Hörfunk herangezogen werden können.*
3. *Nach Maßgabe darüber hinaus verfügbarer Übertragungskapazitäten ist ein Versorgungsgebiet für bundesweiten privaten Hörfunk zu schaffen.*
4. *Weitere verfügbare Übertragungskapazitäten sind entweder für die Schaffung neuer Versorgungsgebiete oder die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete von Hörfunkveranstaltern heranzuziehen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen.*

Doppel- und Mehrfachversorgungen sind dabei nach Möglichkeit zu vermeiden.

Im vorliegenden Fall beantragt die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH eine Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes, und die Antenne Kärnten Regionalradio GmbH die Zuordnung zur Verbesserung der Versorgung in ihrem Versorgungsgebiet „Kärnten“.

§ 10 Abs 1 PrR-G legt die Ziele fest, welche bei der Zuordnung der Übertragungskapazitäten im Sinne des Grundsatzes einer dualen Rundfunkordnung zu erreichen sind und gibt gleichzeitig eine Rangfolge für die Zuordnung vor (*Kogler/Kramler/Traimer*, Österreichische Rundfunkgesetze [2002], 281).

Dabei wird im wesentlichen festgelegt, dass nach der Gewährleistung eines bestimmten Frequenzbestandes für den ORF freie Übertragungskapazitäten auf Antrag vordringlich für die Optimierung der Versorgungssituation privater Hörfunkveranstalter herangezogen werden.

Erst wenn eine Übertragungskapazität nicht für bundesweiten Hörfunk herangezogen werden kann und auch nicht zur Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet in Anspruch genommen werden kann, hat die Regulierungsbehörde in einem weiteren Schritt zu prüfen, inwieweit sich die Übertragungskapazität für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes eignet oder damit dem allfälligen Anliegen nach Erweiterung des Versorgungsgebietes eines bestehenden privaten Hörfunkveranstalters Rechnung getragen werden kann (vgl. *Kogler/Kramler/Traimer*, Österreichische Rundfunkgesetze [2002], 282).

Aus dieser in § 10 Abs 1 PrR-G normierten Rangfolge hinsichtlich der Zuordnung von freien Übertragungskapazitäten ergibt sich daher eindeutig, dass eine freie Übertragungskapazität vorrangig dem Antragsteller zuzuordnen ist, für den die beantragte Übertragungskapazität eine Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet darstellt und erst in weiterer Folge zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes bzw. zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes – bei Vorliegen entsprechender Anträge – herangezogen werden soll.

Da nun die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität unter Berücksichtigung des derzeitigen Versorgungsgrades, welchen die Privatrado Wörthersee GmbH in dem ihr zugeteilten Versorgungsgebiet „Kärnten“ erreicht, zur Verbesserung der Versorgung in diesem bestehenden Versorgungsgebiet herangezogen werden kann und diese Verbesserung auch gegeben sein wird, war der Antenne Kärnten Regionalradio GmbH diese Übertragungskapazität im Hinblick auf die Zuordnungsreihenfolge des § 10 Abs 1 PrR-G zuzuordnen. Auch spricht das Gebot der Vermeidung von Doppel- und

Mehrfachversorgungen nicht gegen diese Zuordnung, da die entstehenden Mehrfachversorgungen – auch im Falle der zusätzlichen Zuordnung der Übertragungskapazitäten „FRIESACH – Lorenzenberg 101,1 MHz“ und „BRÜCKL - Lippekogel 96,1 MHz“ an die Antenne Kärnten Regionalradio GmbH – vernachlässigbar und überdies technisch unvermeidbar sind.

Der Antrag der Radio Villach Privatrado GmbH auf Zuordnung der Übertragungskapazität „STEUERBERG 102,1 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes war daher abzuweisen; ebenso der Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der gegenständlichen Übertragungskapazität.

Da der – ebenfalls von der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH eingebrachte – Eventualantrag auf Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes wegen Verspätung zurückzuweisen war (siehe dazu oben zur Rechtzeitigkeit der Anträge), war über diesen nicht inhaltlich zu entscheiden.

Dauer der Gültigkeit der fernmelderechtlichen Bewilligung

Da die gegenständliche Übertragungskapazität der Antenne Kärnten Regionalradio GmbH zur Verbesserung der Versorgung in ihrem bereits bestehenden Versorgungsgebiet „Kärnten“ zugeordnet wird, läuft die fernmelderechtliche Bewilligung zum selben Zeitpunkt ab wie die von der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde am 2. Dezember 1997 zu GZ 611.120/18-RRB/97 erteilte Zulassung.

Feststellung gemäß § 12 Abs 7 PrR-G

Gemäß § 12 Abs 7 PrR-G hat, wenn die Übertragungskapazität einer Person oder Personengesellschaft zugeordnet wird, die erst anlässlich der Ausschreibung (§ 13) einen Antrag eingebracht hat, diese dem ursprünglichen Antragsteller gemäß Abs 3 die nachweislich angefallenen Aufwendungen für die Erstellung des technischen Konzepts, das als Grundlage für die Ausschreibung gedient hat, zu ersetzen.

Das gegenständliche Verfahren wurde aufgrund des Antrages der Antenne Kärnten Regionalradio GmbH vom 7. August 2002 eingeleitet. Die technische Prüfung dieses Antrages hat ergeben, dass die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität fernmeldetechnisch realisierbar ist. Daher wurde dieser Antrag der Antenne Kärnten Regionalradio GmbH gemäß § 12 Abs 4 PrR-G veröffentlicht. In weiterer Folge wurden gegen diesen Antrag Einsprüche erhoben und die von der Antenne Kärnten Regionalradio GmbH beantragte Übertragungskapazität unter Zugrundelegung des von der Antenne Kärnten Regionalradio GmbH erstellten Konzeptes ausgeschrieben.

Das technische Konzept der Antenne Kärnten Regionalradio GmbH diene somit als Grundlage für die verfahrensgegenständliche Ausschreibung vom 14. Februar 2003.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich,

telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs 1 Gebührengesetz 1957 erst in

dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 30. Juni 2003

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Dr. Hans Peter Lehofer
Behördenleiter

Zustellverfügung:

1. Antenne Kärnten Regionalradio GmbH, z. Hd. Mag. Hanno Hornbanger, Suppanstraße 69, 9020 Klagenfurt **per Fax:** 0463/45888-99
2. Radio Villach Privatrado GmbH, z. Hd. Mag. Georg Streit, Höhne In der Maur & Partner, Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien **per Fax** 01/521 75 21
3. Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, z. Hd. Michael Meister, Karolinenstraße 32, D-90763 Fürth/ Bayern **per Fax:** 0049/911 74 90 922
4. Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten per e-mail
5. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro
6. RFFM im Hause

Beilage zu KOA 1.120/03-52

1	Name der Funkstelle	STEUERBERG																																																																																																																																		
2	Standort																																																																																																																																			
3	Lizenzinhaber	Antenne Kärnten																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	ORF																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	102,10																																																																																																																																		
6	Programmname	Antenne Kärnten																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	014E06 10		46N46 27	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1090																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	29																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	20,0																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	20,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-30,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	mixed																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>3,0</td> <td>3,0</td> <td>8,0</td> <td>10,0</td> <td>11,0</td> <td>12,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>3,0</td> <td>3,0</td> <td>8,0</td> <td>10,0</td> <td>11,0</td> <td>12,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>13,0</td> <td>14,0</td> <td>15,0</td> <td>14,0</td> <td>14,0</td> <td>14,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>13,0</td> <td>14,0</td> <td>15,0</td> <td>14,0</td> <td>14,0</td> <td>14,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>16,0</td> <td>17,0</td> <td>17,0</td> <td>17,0</td> <td>17,0</td> <td>16,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>16,0</td> <td>17,0</td> <td>17,0</td> <td>17,0</td> <td>17,0</td> <td>16,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>15,0</td> <td>15,0</td> <td>16,0</td> <td>17,0</td> <td>16,0</td> <td>15,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>15,0</td> <td>15,0</td> <td>16,0</td> <td>17,0</td> <td>16,0</td> <td>15,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>14,0</td> <td>15,0</td> <td>16,0</td> <td>17,0</td> <td>17,0</td> <td>16,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>14,0</td> <td>15,0</td> <td>16,0</td> <td>17,0</td> <td>17,0</td> <td>16,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>14,0</td> <td>10,0</td> <td>8,0</td> <td>12,0</td> <td>12,0</td> <td>10,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>14,0</td> <td>10,0</td> <td>8,0</td> <td>12,0</td> <td>12,0</td> <td>10,0</td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	3,0	3,0	8,0	10,0	11,0	12,0	dBW V	3,0	3,0	8,0	10,0	11,0	12,0	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	13,0	14,0	15,0	14,0	14,0	14,0	dBW V	13,0	14,0	15,0	14,0	14,0	14,0	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	16,0	17,0	17,0	17,0	17,0	16,0	dBW V	16,0	17,0	17,0	17,0	17,0	16,0	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	15,0	15,0	16,0	17,0	16,0	15,0	dBW V	15,0	15,0	16,0	17,0	16,0	15,0	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	14,0	15,0	16,0	17,0	17,0	16,0	dBW V	14,0	15,0	16,0	17,0	17,0	16,0	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	14,0	10,0	8,0	12,0	12,0	10,0	dBW V	14,0	10,0	8,0	12,0	12,0	10,0
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	3,0	3,0	8,0	10,0	11,0	12,0																																																																																																																														
dBW V	3,0	3,0	8,0	10,0	11,0	12,0																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	13,0	14,0	15,0	14,0	14,0	14,0																																																																																																																														
dBW V	13,0	14,0	15,0	14,0	14,0	14,0																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	16,0	17,0	17,0	17,0	17,0	16,0																																																																																																																														
dBW V	16,0	17,0	17,0	17,0	17,0	16,0																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	15,0	15,0	16,0	17,0	16,0	15,0																																																																																																																														
dBW V	15,0	15,0	16,0	17,0	16,0	15,0																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	14,0	15,0	16,0	17,0	17,0	16,0																																																																																																																														
dBW V	14,0	15,0	16,0	17,0	17,0	16,0																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	14,0	10,0	8,0	12,0	12,0	10,0																																																																																																																														
dBW V	14,0	10,0	8,0	12,0	12,0	10,0																																																																																																																														
17	Gerätetype																																																																																																																																			
18	Datum der Inbetriebnahme																																																																																																																																			
19	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 50067 Annex D	A hex	5 hex	40 hex																																																																																																																																
20	Technische Bedingungen für:	Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 50067																																																																																																																																		
21	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
22	Versuchsbetrieb gem. Nr. S 15.14 der VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
23	Bemerkungen																																																																																																																																			